
1. März 2007

BMF- 010311/0041-IV/8/2007

An

Bundesministerium für Finanzen
Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

VB-0401, Arbeitsrichtlinie Kriegsmaterial

Die Arbeitsrichtlinie Kriegsmaterial (VB-0401) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Verboten und Beschränkungen des [Kriegsmaterialgesetzes](#) dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die von den Zollämtern anlässlich der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Kriegsmaterial anzuwendenden Beschränkungen sind:

1. das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial ([Kriegsmaterialgesetz](#) – KMG), BGBl. Nr. 540/1977;
2. die Verordnung betreffend Kriegsmaterial ([Kriegsmaterialverordnung](#)), BGBl. Nr. 624/1977;
3. die Verordnung über die Deaktivierung von Kriegsmaterial ([Kriegsmaterial-Deaktivierungsverordnung](#) – KM-DeaktV), BGBl. II Nr. 314/2012.

0.2. Warenverkehr innerhalb der Union

Die Beschränkungen des [Kriegsmaterialgesetzes](#) gelten für das Verbringen von Kriegsmaterial nach, aus oder durch Österreich und beziehen sich nicht nur auf Ein-, Aus- oder Durchfuhren dieser Waren in das, aus dem oder durch das Zollgebiet der Union.

0.3. Pflichten der Parteien

(1) Gemäß [§ 4 Abs. 1 Kriegsmaterialgesetz](#) sind die aufgrund des [Kriegsmaterialgesetzes](#) erlassenen Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligungen vom Bewilligungsinhaber dem Transporteur zu übergeben und von diesem beim Transport des von ihnen erfassten Kriegsmaterials im Original oder in Kopie mitzuführen. Bei der Zollabfertigung sind diese Bewilligungen im Original erforderlich.

(2) Im Fall von bewilligungsfreien Verbringungen gemäß [§ 5 Abs. 2a Kriegsmaterialgesetz](#) sind entsprechende Dokumente jenes EU-Mitgliedstaates, aus dem das Kriegsmaterial verbracht wird (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 2 bzw. Abschnitt 2.3.4. Abs. 1) vom Absender dem Transporteur zu übergeben und von diesem beim Transport des von ihnen erfassten Kriegsmaterials im Original oder in Kopie mitzuführen.

(3) Bei bewilligungsfreien Verbringungen gemäß [§ 5 Abs. 3 Kriegsmaterialgesetz](#) sind geeignete Unterlagen zum Nachweis des Zweckes der Ausfuhr (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 1) vom Absender dem Transporteur zu übergeben und von diesem beim Transport des von ihnen erfassten Kriegsmaterials im Original oder in Kopie mitzuführen.

0.4. Aufgaben und Befugnisse der Zollbehörden und der Zollorgane

(1) Gemäß [§ 6 Abs. 1 Kriegsmaterialgesetz](#) haben die Zollbehörden und ihre Organe im Rahmen der ihnen gemäß [§ 29 ZollR-DG](#) eingeräumten Befugnisse an der Vollziehung des [Kriegsmaterialgesetzes](#) mitzuwirken.

(2) Abgesehen von den durch das [Zollrechts-Durchführungsgesetz](#) eingeräumten Befugnissen sind die Zollbehörden und die Zollorgane zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des [Kriegsmaterialgesetzes](#) gemäß [§ 4 Abs. 5 Kriegsmaterialgesetz](#) berechtigt, von Empfängern, Absendern, Transporteuren und Verwahrern von Kriegsmaterial sowie den bei diesen beschäftigten Personen zu verlangen, dass

- die im [§ 4 Abs. 1 Kriegsmaterialgesetz](#) genannten Bescheide, Dokumente und Unterlagen (siehe Abschnitt 0.3.) ausgehändigt werden und
- das Betreten, Öffnen und Besichtigen von Grundstücken, Gebäuden, Behältnissen und Transportmitteln ermöglicht wird.

Einem solchen Verlangen ist unverzüglich nachzukommen. Weigert sich der Betroffene, den Anordnungen Folge zu leisten oder die erforderlichen Amtshandlungen zu dulden, kann dies mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchgesetzt werden. Dabei ist nach [§ 50 SPG](#) vorzugehen. Bei den Kontrolltätigkeiten sind eine Störung des Geschäftsbetriebes und jedes Aufsehen nach Möglichkeit zu vermeiden und ist die Verhältnismäßigkeit zum Anlass und zum angestrebten Erfolg zu wahren.

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Kriegsmaterial

(1) Diejenigen Waffen, Munitions- und Ausrüstungsgegenstände, die als Kriegsmaterial anzusehen sind, werden gemäß [§ 2 Kriegsmaterialgesetz](#) durch Verordnung der Bundesregierung bestimmt (siehe Abschnitt 0.1. Z 2). Diese Verordnung ist als Anlage 1 abgedruckt. Die Anlage 2 enthält Erläuterungen zu dieser Verordnung. In der Anlage 3 sind die als Kriegsmaterial geltenden Waren nach den Positionen der Kombinierten Nomenklatur gegliedert angeführt. In der Anlage 4 sind bestimmte Waffen, die als Kriegsmaterial zu klassifizieren sind, beschrieben. Bei den in Anlage 3 angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position) im *Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7499“ anzugeben.*

(2) Als Kriegsmaterial gemäß [§ 1 Artikel I Z 1 lit. a und b der Kriegsmaterialverordnung](#) anzusehende Schusswaffen sowie Läufe, Verschlüsse und Lafetten für Kriegsmaterial (siehe Anlage 1), die auf Dauer unbrauchbar gemacht worden sind und die als deaktiviert gekennzeichnet sind (siehe Abschnitt 1.3.), gelten gemäß [§ 2 Abs. 3 des Waffengesetzes 1996](#) nicht als Waffen. Solcherart deaktivierte Gegenstände fallen auch nicht mehr unter den Begriff des Kriegsmaterials, da die Verordnungsermächtigung in [§ 2 Kriegsmaterialgesetz](#) darauf abstellt, dass es sich um „Waffen“ handeln muss, um Gegenstand der Regelung sein zu können.

(3) Im Zweifel, ob Kriegsmaterial vorliegt, ist die für den Abfertigungsort zuständige Sicherheitsdirektion unverzüglich, in der Regel fernmündlich oder fernschriftlich, um Entsendung eines Organs zur Prüfung und weiteren Veranlassung zu ersuchen. Die Abfertigung darf erst vorgenommen werden, wenn die Sicherheitsdirektion sich schriftlich darüber äußert, dass es sich um kein Kriegsmaterial handelt; dies kann auch in Form eines Vermerkes des Organs in der Anmeldung erfolgen.

1.2. Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr und Verbringung innerhalb der Europäischen Union

(1) Gemäß [§ 1 Abs. 2 Kriegsmaterialgesetz](#) ist als Ein-, Aus- und Durchfuhr das Verbringen von Kriegsmaterial über die Staatsgrenze anzusehen.

(2) Erfolgt

1. die Einfuhr aus einem anderen EU-Mitgliedstaat oder

2. die Ausfuhr in einen anderen EU-Mitgliedstaat oder
 3. die Durchfuhr aus einem anderen EU-Mitgliedstaat in einen anderen EU-Mitgliedstaat,
- liegt eine Verbringung innerhalb der Europäischen Union vor.

1.3. Deaktivierung von Kriegsmaterial

(1) Als Kriegsmaterial gemäß [§ 1 Artikel I Z 1 lit. a und b der Kriegsmaterialverordnung](#) anzusehende Schusswaffen sowie Läufe, Verschlüsse und Lafetten für Kriegsmaterial (siehe Anlage 1) gelten gemäß [§ 1 KM-DeaktV](#) als deaktiviert, wenn

- diese Gegenstände gemäß den in [Anlage 1 KM-DeaktV](#) festgelegten technischen Richtlinien umgebaut sind und
- diese Gegenstände gemäß [Anlage 2 KM-DeaktV](#) als deaktiviert gekennzeichnet sind (siehe Anlage 5).

(2) Sofern die Kennzeichnung durch ermächtigte Gewerbetreibende vorgenommen wird, hat das Deaktivierungskennzeichen aus einer Kombination aus lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern zu bestehen, die den Gewerbetreibenden eindeutig identifizieren (siehe Anlage 5 Muster 1). Wird die Kennzeichnung durch besonders geschulte Personen des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport vorgenommen, so sind anstelle dieser Buchstaben-Ziffernkombination die Buchstaben „BH“ anzubringen (siehe Anlage 5 Muster 2).

(3) Die Deaktivierungskennzeichnung (Rautestempel) hat mittels Schlagstempel, Rollstempel oder Lasergravur mit entsprechender Einbrenntiefe, die eine deutliche Sichtbarkeit zu gewährleisten hat, zu erfolgen und ist auf Lauf, Verschluss und Gehäuse jeweils an sichtbarer Stelle anzubringen.

2. Beschränkungen für Kriegsmaterial

2.1. Einfuhr und Verbringung aus einem anderen EU-Mitgliedstaat nach Österreich

2.1.1. Anwendungszeitpunkt

(1) Im Sinne des [Kriegsmaterialgesetzes](#) ist unter Einfuhr die Verbringung von Kriegsmaterial aus dem Ausland nach Österreich (und nicht nur die Einfuhr in das Zollgebiet der Europäischen Union) zu verstehen. Bei Nichtunionswaren sind die Einfuhrbeschränkungen daher bei allen Arten des Zollverfahrens zu beachten.

(2) Wird eine Sache, die in Österreich als Kriegsmaterial zu behandeln ist, aus einem Drittland über österreichisches Bundesgebiet in einen anderen EU-Mitgliedstaat befördert, so ist dies zwar zollrechtlich als Einfuhr, kriegsmaterialrechtlich aber als Durchfuhr durch Österreich zu betrachten und es ist daher nach Abschnitt 2.3. vorzugehen. Die – zollrechtlich nicht relevante – Verbringung von Kriegsmaterial (Unionsware) von einem EU-Mitgliedstaat nach Österreich ist kriegsmaterialrechtlich als Einfuhr, und zwar als Verbringung innerhalb der Europäischen Union anzusehen (siehe Abschnitt 1.2.).

2.1.2. Einfuhrbeschränkungen

(1) Für die Einfuhr und die Verbringung von Kriegsmaterial aus einem anderen EU-Mitgliedstaat nach Österreich ist gemäß [§ 1 Abs. 1 Kriegsmaterialgesetz](#) eine Bewilligung des Bundesministeriums für Inneres, Abteilung III/3 (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7480“*), erforderlich. Die Bewilligung kann Auflagen hinsichtlich des Transportmittels, des Transportweges, der Grenzübertrittstellen und der Transportsicherheit enthalten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist zu überwachen, soweit dies im Rahmen des beantragten Zollverfahrens bzw. der Zollkontrollen möglich ist.

(2) Die Einfuhrbewilligung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7480“*) bildet bei der zollamtlichen Abfertigung gemäß [§ 6 Abs. 2 Kriegsmaterialgesetz](#) eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK und muss daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Die Daten der Bewilligung sind in der Zollanmeldung festzuhalten. Auf der Einfuhrbewilligung, die immer auf eine bestimmte Menge oder Sendung lautet, ist die tatsächlich zur Abfertigung gelangende Menge unter Festhaltung der Abfertigungsdaten amtlich zu bestätigen. Erschöpfte Bewilligungen sind einzuziehen und nach Ablauf des jeweiligen Kalendermonats gesammelt dem

Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/3, zuzusenden. Nicht erschöpfte Bewilligungen sind an die Partei zu retournieren. Im Versandverfahren ist lediglich in die Bewilligung Einsicht zu nehmen.

(3) Bei der Verbringung von Kriegsmaterial aus einem anderen EU-Mitgliedstaat nach Österreich ist lediglich in die Bewilligung Einsicht zu nehmen.

2.1.3 Ausnahmen

(1) Gemäß [§ 5 Abs. 1 Kriegsmaterialgesetz](#) sind die Einfuhr und die Verbringung von Kriegsmaterial aus einem anderen EU-Mitgliedstaat nach Österreich durch

- a) das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport,
- b) das Bundesministerium für Inneres,
- c) das Bundesministerium für Justiz sowie
- d) das Bundesministerium für Finanzen

für die ihnen unterstellten Organe von den Beschränkungen ausgenommen. Die Ausnahme ist gegeben, wenn die Einfuhr bzw. die Verbringung für das betreffende Bundesministerium als Empfänger erfolgt und eine entsprechende Amtsbestätigung dieses Bundesministeriums (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7481“*) vorliegt.

(2) Gemäß [§ 5 Abs. 2a Kriegsmaterialgesetz](#) ist die Verbringung von Kriegsmaterial aus einem anderen EU-Mitgliedstaat nach Österreich (**nicht** aber auch die sonstige Einfuhr) von den Beschränkungen ausgenommen, wenn

1. eine entsprechende Ausfuhrbewilligung jenes EU-Mitgliedstaates vorliegt, aus dem das Kriegsmaterial verbracht wird, oder nach dem Recht dieses EU-Mitgliedstaates keine solche Bewilligung erforderlich ist **und**
2. es sich dabei **nicht** um
 - a) Kriegsmaterial im Sinne des [§ 1 Artikel I Z 7 der Kriegsmaterialverordnung](#) (radioaktive, biologische und chemische Kampfstoffe und -mittel sowie Anlagen, Vorrichtungen und Geräte zur Verbreitung derartigen Kriegsmaterials) oder
 - b) Kriegsmaterial im Sinne des Bundesgesetzes über das [Verbot von Anti-Personen-Minen](#), BGBl. I Nr. 13/1997, oder
 - c) Kriegsmaterial im Sinne des Bundesgesetzes über das [Verbot von blindmachenden Laserwaffen](#), BGBl. I Nr. 4/1998, oder

- d) Kriegsmaterial im Sinne des Bundesgesetzes über das [Verbot von Streumunition](#), BGBl. I Nr. 12/2008, oder
- e) Kriegsmaterial, das hinsichtlich seiner Ein- oder Durchfuhr anderen, den in lit. b bis d genannten Bestimmungen vergleichbaren gesetzlichen Beschränkungen unterliegt, handelt.

Als Nachweis dafür, dass Kriegsmaterial verbracht wird, für das nach dem Recht des ausführenden EU-Mitgliedstaates keine Ausfuhrbewilligung erforderlich ist, hat der Transporteur eine Kopie der entsprechenden Ausnahmeregelung des anderen EU-Mitgliedstaates mitzuführen. Für die Anwendung des [§ 5 Abs. 2a Kriegsmaterialgesetz](#) gilt daher, dass beim Transport des Kriegsmaterials zumindest eine Kopie der Ausfuhrbewilligung oder der entsprechenden Ausnahmeregelung des anderen EU-Mitgliedstaates mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen ist (siehe auch Abschnitt 0.3.).

(3) Eine Einfuhrbewilligung ist gemäß [§ 5 Abs. 3 Kriegsmaterialgesetz](#) nicht erforderlich für die Verbringung von Kriegsmaterial aus einem anderen EU-Mitgliedstaat nach Österreich (**nicht** aber auch für die sonstige Einfuhr), das nur zum Zwecke einer Vorführung, Ausstellung, Wartung oder Reparatur in einen anderen EU-Mitgliedstaat verbracht worden ist und im Anschluss an einen derartigen Vorgang wieder nach Österreich zurück verbracht wird. Dies gilt nicht, wenn es sich dabei um Kriegsmaterial im Sinne des Abs. 2 Z 2 handelt. Als Nachweis sind geeignete Unterlagen, aus denen der Zweck der Verbringung zu ersehen ist, mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen (siehe auch Abschnitt 0.3.).

(4) Die Bestimmungen des [Kriegsmaterialgesetzes](#) finden ferner gemäß [§ 3 des Truppenaufenthaltsgesetzes](#) (TrAufG) keine Anwendung auf Kriegsmaterial, das von ausländischen Truppen mitgeführt wird, deren Aufenthalt in Österreich vom Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport gemäß [§ 2 Abs. 1 TrAufG](#) gestattet worden ist. Als Nachweis ist eine Kopie der Verbalnote (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7499“*), mit der der Aufenthalt vom Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport gemäß [§ 2 Abs. 1 TrAufG](#) gestattet worden ist, erforderlich. In Zweifelsfällen besteht auch die Möglichkeit, bei der örtlich zuständigen Sicherheitsdirektion rückzufragen, welche seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport über die genehmigten Aufenthalte ausländischer Truppen informiert wird.

Diese Regelung gilt sowohl für ganze Einheiten und Verbände ausländischer Land-, See- und Luftstreitkräfte als auch für diesen angehörendes militärisches und ziviles Personal, soweit es

sich im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes auf österreichischem Hoheitsgebiet aufhält. Der gestattete Aufenthalt umfasst das Überqueren der Grenze zu, den vorübergehenden Aufenthalt in und das Verlassen von österreichischem Hoheitsgebiet.

2.1.4. Zolltarif und Codierungen in e-Zoll

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Einfuhrbeschränkungen für Kriegsmaterial sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0401: Kriegsmaterial“ (VuB-Code „0401“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
7480	Bewilligung/Bestätigung des BM für Inneres – Kriegsmaterial	siehe Abschnitt 2.1.2.
7481	Amtsbestätigung des zuständigen BM – Kriegsmaterial	Siehe Abschnitt 2.1.3.
7499	Ausnahme – Ware von VuB 0401 (Kriegsmaterial) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 2.1.3. oder einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen) siehe Abschnitt 1.1. und Anlage 3; dieser Code darf nicht gemeinsam mit den Codes 7480 oder 7481 verwendet werden

2.2. Ausfuhr und Verbringung aus Österreich in einen anderen EU-Mitgliedstaat

2.2.1. Anwendungszeitpunkt

(1) Im Sinne des [Kriegsmaterialgesetzes](#) ist unter Ausfuhr die Verbringung von Kriegsmaterial aus Österreich in das Ausland (und nicht nur aus dem Zollgebiet der Europäischen Union) zu verstehen.

(2) Wird eine Sache, die in Österreich als Kriegsmaterial zu behandeln ist, aus einem EU-Mitgliedstaat über österreichisches Bundesgebiet in ein Drittland befördert, so ist dies zwar zollrechtlich als Ausfuhr, kriegsmaterialrechtlich aber als Durchfuhr durch Österreich zu betrachten und es ist daher nach Abschnitt 2.3. vorzugehen. Die – zollrechtlich nicht relevante – Verbringung von Kriegsmaterial (Unionsware) von Österreich in einen anderen EU-Mitgliedstaat ist kriegsmaterialrechtlich als Ausfuhr, und zwar als Verbringung innerhalb der Europäischen Union anzusehen (siehe Abschnitt 1.2.).

2.2.2. Ausfuhrbeschränkungen

(1) Für die Ausfuhr und die Verbringung von Kriegsmaterial aus Österreich in einen anderen EU-Mitgliedstaat ist gemäß [§ 1 Abs. 1 Kriegsmaterialgesetz](#) eine Bewilligung des Bundesministeriums für Inneres, Abteilung III/3 (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7480“*), erforderlich. Die Bewilligung kann Auflagen hinsichtlich des Transportmittels, des Transportweges, der Grenzübertrittstellen und der Transportsicherheit enthalten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist zu überwachen, soweit dies im Rahmen des beantragten Zollverfahrens bzw. der Zollkontrollen möglich ist (siehe Abschnitt 2.2.3.).

(2) Die Ausfuhrbewilligung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7480“*) bildet gemäß [§ 6 Abs. 2 Kriegsmaterialgesetz](#) bei der zollamtlichen Abfertigung eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK und muss daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Die Daten der Bewilligung sind in der Zollanmeldung festzuhalten. Auf der Ausfuhrbewilligung, die – bei Ausfuhren in Drittstaaten – immer auf eine bestimmte Menge oder Sendung lautet, ist die tatsächlich zur Abfertigung gelangende Menge unter Festhaltung der Abfertigungsdaten amtlich zu bestätigen. Erschöpfte Bewilligungen sind von der Abfertigungszollstelle einzuziehen und nach Ablauf des jeweiligen Kalendermonats gesammelt dem Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/3, zuzusenden. Nicht erschöpfte Bewilligungen sind an die Partei zu retournieren.

(3) Bei der Verbringung von Kriegsmaterial aus Österreich in einen anderen EU-Mitgliedstaat ist lediglich in die Bewilligung Einsicht zu nehmen.

Gemäß [§ 3 Abs. 5 Kriegsmaterialgesetz](#) können Inhabern einer Gewerbeberechtigung für das Waffengewerbe gemäß [§ 139 Abs. 1 Z 2 der Gewerbeordnung 1994](#) (Berechtigung hinsichtlich militärischer Waffen und militärischer Munition) für die Verbringung von Kriegsmaterial aus Österreich in einen anderen EU-Mitgliedstaat (**nicht** aber auch für Ausfuhren in Drittstaaten) Ausfuhrbewilligungen als Globalbewilligungen für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt werden, wenn regelmäßig bestimmtes Kriegsmaterial oder bestimmte Arten von Kriegsmaterial an bestimmte Empfänger oder Empfängergruppen innerhalb der Europäischen Union verbracht werden.

2.2.3. Abfertigungshinweise

Um die auf Grund des [Kriegsmaterialgesetzes](#) getroffenen Maßnahmen wirksamer zu gestalten, ist bei der Abfertigung von Kriegsmaterial in der Ausfuhr Folgendes besonders zu beachten:

1. Abfertigung in der Ausfuhr

Auf die genaue Übereinstimmung der Warenbezeichnung in der Zollanmeldung und in der Faktura (Lieferschein) mit den Angaben in der Ausfuhrbewilligung sowie auf die Richtigkeit aller dieser Angaben ist durch weit gehende Beschau oder Besichtigung der Waren hinzuwirken; ebenso ist zu prüfen, ob der in diesen Papieren angegebene Empfänger mit den Anordnungen der Ausfuhrbewilligung über das Bestimmungsland (Empfangsland) übereinstimmt.

Erfolgt die Abfertigung nach der Aufgabe bei einem Verkehrsunternehmen, so ist durch Einsichtnahme in die Beförderungspapiere zu prüfen, ob auch die darin angegebene Warenbezeichnung (soweit wie möglich auch im Fall ihrer Übersetzung in eine Fremdsprache) mit der Warenbezeichnung in der Zollanmeldung und der Ausfuhrerklärung übereinstimmt, das gewählte Beförderungsmittel dem in der Ausfuhrbewilligung zugelassenen entspricht und der frachtbriefmäßige Bestimmungsort nicht im offensichtlichen Widerspruch mit dem zugelassenen Bestimmungsland steht. Ist der frachtbriefmäßige Bestimmungsort nicht im zugelassenen Bestimmungsland gelegen, nach den Transportverhältnissen aber ein glaubhafter Zwischenlagerort (zB europäischer Großflughafen für Transporte nach Übersee) so ist der frachtbriefmäßige Bestimmungsort lediglich auf der Rückseite der Zollanmeldung zu vermerken, sonst ist die Sache jedoch nicht zu beanstanden. Auflagen der Ausfuhrbewilligung betreffend Beförderungswege, Abfertigungszollstellen, Fristen udgl. oder über den Ausschluss der Einlagerung der Waren vor der Ausfuhr sind auf der Rückseite der Zollanmeldung zu vermerken.

Ist die Ware noch nicht bei einem Verkehrsunternehmen aufgegeben, so ist zu veranlassen, dass die in der Ausfuhrbewilligung zugelassene Beförderungsart (zB Luftverkehr) bereits in der Zollanmeldung angegeben wird.

2. Einlagerung in ein Zolllager/eine Freizone

Ergibt sich nicht aus dem Vermerk auf der Rückseite der Zollanmeldung, dass die Einlagerung von bereits in der Ausfuhr abgefertigtem Kriegsmaterial untersagt ist, so sind alle für die Beurteilung der Zulässigkeit maßgebenden Daten der Zollanmeldung (Empfänger, Bestimmungsland, Beförderungsart, Beförderungsweg, Abfertigungszollstelle, Fristen udgl.) in die Lageraufschreibungen zu übernehmen (allenfalls Anschluss einer Ablichtung der Zollanmeldung). Bei der tatsächlichen Ausfuhr oder auch bei der Überstellung in ein anderes Zolllager oder eine andere Freizone ist sinngemäß nach Ziffer 1 vorzugehen.

3. Austrittsbestätigung

Bei der Ausfuhr im Straßenverkehr, Binnenschiffsverkehr und Luftverkehr ist anlässlich der Erteilung der Austrittsbestätigung zu prüfen, ob nach den tatsächlichen Verhältnissen, nach den nun vorhandenen Beförderungspapieren und nach den Angaben in der Zollanmeldung (Beförderungsart, Beförderungsweg, Abfertigungszollstelle, Fristen usgl.) nach wie vor den in der Ausfuhrbewilligung getroffenen Anordnungen entsprochen ist. Bei der Ausfuhr im Eisenbahnverkehr werden die Österreichischen Bundesbahnen nach Möglichkeit die diesbezüglichen Prüfungen vornehmen.

4. Verdachtsfälle

Liegt kein für eine Beschlagnahme ausreichender Verdacht vor, sondern ergeben sich aus den bei der Zollabfertigung vorliegenden Unterlagen nur Hinweise, die für die Beurteilung durch die Sicherheitsbehörden von Interesse sein könnten (zB Transportweg, Zwischenlagerorte), so sind diesbezügliche Vermerke auf der Rückseite der Zollanmeldung anzubringen.

2.2.4. Ausnahmen

(1) Gemäß [§ 5 Abs. 2 Kriegsmaterialgesetz](#) sind die Ausfuhr und die Verbringung von Kriegsmaterial aus Österreich in einen anderen EU-Mitgliedstaat durch

- a) das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport,
- b) das Bundesministerium für Inneres,
- c) das Bundesministerium für Justiz sowie
- d) das Bundesministerium für Finanzen

für die ihnen unterstellten Organe von den Beschränkungen ausgenommen. Für die Ausfuhr und die Verbringung von

- 1. Kriegsmaterial zur Reparatur, zur Modifikation, zur Wartung, zur Ausstellung, im Rahmen militär- oder polizeisportlicher Veranstaltungen, zur Erfüllung von Schutz- und Begleitdiensten oder zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen von dem jeweiligen Bundesminister unterstellten Organen, sowie
- 2. Kriegsmaterial, das zur Erprobung, zur Vorführung, zur Ausstellung oder zur leihweisen Überlassung eingeführt wurde, zum Zwecke der Rückstellung an den Absender,

ist als Nachweis eine entsprechende Amtsbestätigung des jeweiligen Bundesministeriums (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7481“*) erforderlich. In allen anderen Fällen ist die Ausnahme gegeben, wenn eine schriftliche Mitteilung des betreffenden Ressorts beigebracht wird, dass die Zustimmung der Bundesregierung durch Ministerratsbeschluss vorliegt (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7481“*).

(2) Eine Ausfuhrbewilligung ist gemäß [§ 5 Abs. 3 Kriegsmaterialgesetz](#) nicht erforderlich für die Verbringung von Kriegsmaterial aus Österreich in einen anderen EU-Mitgliedstaat (**nicht** aber auch für die sonstige Ausfuhr) zum Zwecke einer Vorführung, Ausstellung, Wartung oder Reparatur. Dies gilt nicht, wenn es sich dabei um

- a) Kriegsmaterial im Sinne des [§ 1 Artikel I Z 7 der Kriegsmaterialverordnung](#) (radioaktive, biologische und chemische Kampfstoffe und -mittel sowie Anlagen, Vorrichtungen und Geräte zur Verbreitung derartigen Kriegsmaterials) oder
- b) Kriegsmaterial im Sinne des [Bundesgesetzes über das Verbot von Anti-Personen-Minen](#), BGBl. I Nr. 13/1997, oder
- c) Kriegsmaterial im Sinne des [Bundesgesetzes über das Verbot von blindmachenden Laserwaffen](#), BGBl. I Nr. 4/1998, oder
- d) Kriegsmaterial im Sinne des [Bundesgesetzes über das Verbot von Streumunition](#), BGBl. I Nr. 12/2008, oder
- e) Kriegsmaterial, das hinsichtlich seiner Ein- oder Durchfuhr anderen, den in lit. b bis d genannten Bestimmungen vergleichbaren gesetzlichen Beschränkungen unterliegt, handelt.

(3) Die Bestimmungen des [Kriegsmaterialgesetzes](#) finden ferner gemäß [§ 3 des Truppenaufenthaltsgesetzes](#) (TrAufG) keine Anwendung auf Kriegsmaterial, das von ausländischen Truppen mitgeführt wird, deren Aufenthalt in Österreich vom Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport gemäß [§ 2 Abs. 1 TrAufG](#) gestattet worden ist. Als Nachweis ist eine Kopie der Verbalnote (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7499“*), mit der der Aufenthalt vom Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport gemäß [§ 2 Abs. 1 TrAufG](#) gestattet worden ist, erforderlich. In Zweifelsfällen besteht auch die Möglichkeit, bei der örtlich zuständigen Sicherheitsdirektion rückzufragen, welche seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport über die genehmigten Aufenthalte ausländischer Truppen informiert wird.

Diese Regelung gilt sowohl für ganze Einheiten und Verbände ausländischer Land-, See- und Luftstreitkräfte als auch für diesen angehörendes militärisches und ziviles Personal, soweit es sich im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes auf österreichischem Hoheitsgebiet aufhält. Der gestattete Aufenthalt umfasst das Überqueren der Grenze zu, den vorübergehenden Aufenthalt in und das Verlassen von österreichischem Hoheitsgebiet.

2.2.5. Zolltarif und Codierungen in e-Zoll

- (1) Die in diesem Abschnitt behandelten Ausfuhrbeschränkungen für Kriegsmaterial sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0401: Kriegsmaterial“ (VuB-Code „0401“) gekennzeichnet.
- (2) Für die Codierung der behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
7480	Bewilligung/Bestätigung des BM für Inneres – Kriegsmaterial	siehe Abschnitt 2.2.2.
7481	Amtsbestätigung des zuständigen BM – Kriegsmaterial	Siehe Abschnitt 2.2.4.
7499	Ausnahme – Ware von VuB 0401 (Kriegsmaterial) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 2.2.4. oder einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen) siehe Abschnitt 1.1. und Anlage 3; dieser Code darf nicht gemeinsam mit den Codes 7480 oder 7481 verwendet werden

2.3. Durchfuhr und Verbringung aus einem anderen EU-Mitgliedstaat über österreichisches Bundesgebiet in einen anderen EU-Mitgliedstaat

2.3.1. Anwendungszeitpunkt

- (1) Im Sinne des [Kriegsmaterialgesetzes](#) ist unter Durchfuhr die Verbringung von Kriegsmaterial aus dem Ausland über österreichisches Bundesgebiet in das Ausland zu verstehen, und zwar unabhängig davon, ob es sich auch um eine Durchfuhr durch das Zollgebiet der Europäischen Union handelt.
- (2) Kriegsmaterialrechtlich sind daher folgende Beförderungen als Durchfuhren anzusehen:

1. Beförderung einer in Österreich als Kriegsmaterial zu behandelnden Sache aus einem anderen EU-Mitgliedstaat über österreichisches Bundesgebiet in ein Drittland (zollrechtliche Ausfuhr, kriegsmaterialrechtliche Durchfuhr);
2. Beförderung einer in Österreich als Kriegsmaterial zu behandelnden Sache aus einem Drittland über österreichisches Bundesgebiet in einen anderen EU-Mitgliedstaat (zollrechtliche Einfuhr, kriegsmaterialrechtliche Durchfuhr);
3. Beförderung einer in Österreich als Kriegsmaterial zu behandelnden Sache aus einem anderen EU-Mitgliedstaat über österreichisches Bundesgebiet in einen anderen EU-Mitgliedstaat (zollrechtlich nicht relevant, kriegsmaterialrechtliche Durchfuhr, und zwar Verbringung innerhalb der Europäischen Union – siehe Abschnitt 1.2.);
4. Beförderung einer in Österreich als Kriegsmaterial zu behandelnden Sache aus einem Drittstaat über österreichisches Bundesgebiet in einen anderen Drittstaat (zollrechtliche Durchfuhr, kriegsmaterialrechtliche Durchfuhr).

2.3.2. Durchfuhrbeschränkungen

(1) Für die Durchfuhr und die Verbringung von Kriegsmaterial aus einem anderen EU-Mitgliedstaat über österreichisches Bundesgebiet in einen anderen EU-Mitgliedstaat ist gemäß [§ 1 Abs. 1 Kriegsmaterialgesetz](#) eine Bewilligung des Bundesministeriums für Inneres, Abteilung III/3, erforderlich. Die Bewilligung kann Auflagen hinsichtlich des Transportmittels, des Transportweges, der Grenzübertrittstellen und der Transportsicherheit enthalten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist zu überwachen, soweit dies im Rahmen des beantragten Zollverfahrens bzw. der Zollkontrollen möglich ist.

(2) Die Durchfuhrbewilligung bildet bei der zollamtlichen Abfertigung eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK und muss daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Die Daten der Bewilligung sind in der Zollanmeldung festzuhalten. Auf der Durchfuhrbewilligung, die immer auf eine bestimmte Menge oder Sendung lautet, ist die tatsächlich zur Abfertigung gelangende Menge unter Festhaltung der Abfertigungsdaten amtlich zu bestätigen. Erschöpfte Bewilligungen sind von der Ausgangszollstelle nach Bestätigung des Austritts einzuziehen und nach Ablauf des jeweiligen Kalendermonats gesammelt dem Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/3, zuzusenden. Nicht erschöpfte Bewilligungen sind an die Partei zu retournieren.

(3) Bei der Verbringung von Kriegsmaterial aus einem anderen EU-Mitgliedstaat in einen anderen EU-Mitgliedstaat ist lediglich in die Bewilligung Einsicht zu nehmen.

2.3.3. Transitflüge mit Zwischenlandungen

- (1) Bei Transitflügen mit Zwischenlandungen ist Kriegsmaterial gemäß [§ 6 Abs. 3 Kriegsmaterialgesetz](#), auch wenn keine Entladung erfolgt, dem Zollamt zu gestellen.
- (2) Die Flugzollämter haben stichprobenweise auch Transitsendungen zu prüfen, um eine Durchsetzung des Durchfuhrverbots für Kriegsmaterial zu gewährleisten. Die Amtsvorstände haben diesbezüglich Richtlinien auf Grund der Erfahrungen unter Heranziehung der auf dem jeweiligen Flughafen zur Verfügung stehenden Daten über Herkunft, Bestimmung, Gewicht und Art bestimmter Sendungen zu erlassen.

2.3.4. Ausnahmen

- (1) Gemäß [§ 5 Abs. 2a Kriegsmaterialgesetz](#) ist die Verbringung von Kriegsmaterial aus einem anderen EU-Mitgliedstaat über österreichisches Bundesgebiet in einen anderen EU-Mitgliedstaat (**nicht** aber auch die sonstige Durchfuhr) von den Beschränkungen ausgenommen, wenn
1. eine entsprechende Ausfuhrbewilligung jenes EU-Mitgliedstaates vorliegt, aus dem das Kriegsmaterial verbracht wird, oder nach dem Recht dieses EU-Mitgliedstaates keine solche Bewilligung erforderlich ist **und**
 2. es sich dabei **nicht** um
 - a) Kriegsmaterial im Sinne des [§ 1 Artikel I Z 7 der Kriegsmaterialverordnung](#) (radioaktive, biologische und chemische Kampfstoffe und -mittel sowie Anlagen, Vorrichtungen und Geräte zur Verbreitung derartigen Kriegsmaterials) oder
 - b) Kriegsmaterial im Sinne [des Bundesgesetzes über das Verbot von Anti-Personen-Minen](#), BGBl. I Nr. 13/1997, oder
 - c) Kriegsmaterial im Sinne [des Bundesgesetzes über das Verbot von blindmachenden Laserwaffen](#), BGBl. I Nr. 4/1998, oder
 - d) Kriegsmaterial im Sinne [des Bundesgesetzes über das Verbot von Streumunition](#), BGBl. I Nr. 12/2008, oder
 - e) Kriegsmaterial, das hinsichtlich seiner Ein- oder Durchfuhr anderen, den in lit. b bis d genannten Bestimmungen vergleichbaren gesetzlichen Beschränkungen unterliegt, handelt.

Als Nachweis dafür, dass Kriegsmaterial verbracht wird, für das nach dem Recht des ausführenden EU-Mitgliedstaates keine Ausfuhrbewilligung erforderlich ist, hat der Transporteur eine Kopie der entsprechenden Ausnahmeregelung des anderen EU-Mitgliedstaates mitzuführen. Für die Anwendung des [§ 5 Abs. 2a Kriegsmaterialgesetz](#) gilt daher, dass beim Transport des Kriegsmaterials zumindest eine Kopie der Ausfuhrbewilligung oder der entsprechenden Ausnahmeregelung des anderen EU-Mitgliedstaates mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen ist (siehe auch Abschnitt 0.3.).

(2) Die Bestimmungen des [Kriegsmaterialgesetzes](#) finden ferner gemäß [§ 3 des Truppenaufenthaltsgesetzes](#) (TrAufG) keine Anwendung auf Kriegsmaterial, das von ausländischen Truppen mitgeführt wird, deren Aufenthalt in Österreich vom Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport gemäß [§ 2 Abs. 1 TrAufG](#) gestattet worden ist. Als Nachweis ist eine Kopie der Verbalnote, mit der der Aufenthalt vom Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport gemäß [§ 2 Abs. 1 TrAufG](#) gestattet worden ist, erforderlich. In Zweifelsfällen besteht auch die Möglichkeit, bei der örtlich zuständigen Sicherheitsdirektion rückzufragen, welche seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport über die genehmigten Aufenthalte ausländischer Truppen informiert wird.

Diese Regelung gilt sowohl für ganze Einheiten und Verbände ausländischer Land-, See- und Luftstreitkräfte als auch für diesen angehörendes militärisches und ziviles Personal, soweit es sich im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes auf österreichischem Hoheitsgebiet aufhält. Der gestattete Aufenthalt umfasst das Überqueren der Grenze zu, den vorübergehenden Aufenthalt in und das Verlassen von österreichischem Hoheitsgebiet.

2.4. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

Für Kriegsmaterial sind Bewilligungen zum Anschreibeverfahren nur im Einvernehmen und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Inneres zu erteilen. In diesen Fällen ist vor der Bewilligungserteilung im Wege des Bundesministeriums für Finanzen das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres herzustellen.

3. Strafbestimmungen

(1) Die Einfuhr, die Ausfuhr, die Durchfuhr oder die Verbringung von Kriegsmaterial innerhalb der Europäischen Union ohne die gemäß [§ 1 Abs. 1 Kriegsmaterialgesetz](#) erforderlichen Ein-, Aus- oder Durchfuhrbewilligungen ist gemäß [§ 7 Abs. 1 Kriegsmaterialgesetz](#) strafbar. Der **Versuch** solcher Zu widerhandlungen ist ebenfalls **strafbar**. Die Durchführung der Strafverfahren wegen derartiger Zu widerhandlungen gegen das [Kriegsmaterialgesetz](#) obliegt den Gerichten.

(2) Wird Kriegsmaterial entsprechend den zollrechtlichen Vorschriften zur Grenzzollstelle verbracht und dieser ordnungsgemäß gestellt und erklärt, so tritt die Strafbarkeit gemäß [§ 7 Abs. 3 Kriegsmaterialgesetz](#) erst ein, wenn das Kriegsmaterial trotz Fehlens der erforderlichen Bewilligung oder entgegen einem Ausfuhrverbot in einer für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr vorgesehenen Art des Zollverfahrens abgefertigt worden ist.

(3) Abgesehen von den unter Abs. 1 behandelten gerichtlichen Strafen sind folgende Verstöße gegen die in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Regelungen als Verwaltungsübertretung strafbar:

- a) gegen Auflagen, die in Ein-, Aus- oder Durchfuhrbewilligungen enthalten sind, zu verstößen ([§ 8 Abs. 1 Z 1 Kriegsmaterialgesetz](#));
- b) Bescheide, Dokumente oder Unterlagen nicht gemäß [§ 4 Abs. 1 Kriegsmaterialgesetz](#) (siehe Abschnitt 0.3.) an den Transporteur zu übergeben oder diese während des Transportes nicht mitzuführen ([§ 8 Abs. 1 Z 2 Kriegsmaterialgesetz](#));
- c) den Pflichten gegenüber den Zollbehörden und den Zollorganen gemäß [§ 4 Abs. 5 Kriegsmaterialgesetz](#) (siehe Abschnitt 0.4.) nicht nachzukommen ([§ 8 Abs. 1 Z 5 Kriegsmaterialgesetz](#)).

Der **Versuch** solcher Zu widerhandlung ist ebenfalls **strafbar**.

(4) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen, feststellen, dass Kriegsmaterial entgegen den in dieser Arbeitsrichtlinie wiedergegebenen Bestimmungen des [Kriegsmaterialgesetzes](#) eingeführt, ausgeführt oder durchgeführt worden ist oder **versucht** wird, solche Waren entgegen diesen Bestimmungen einzuführen, auszuführen oder durchzuführen, oder wenn gegen Auflagen in Ein-, Aus- oder Durchfuhrbewilligungen verstößen wird, so sind die Waren bei Gefahr im Verzug gemäß [§ 29 ZollR-DG](#) zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Im Fall einer Gerichtszuständigkeit ist die Zu widerhandlung durch Übermittlung einer Ausfertigung der

Tatbeschreibung im Wege der Finanzstrafbehörde erster Instanz der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, anderenfalls ist umgehend Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten. Die beschlagnahmten Waren sind der zur Strafverfolgung zuständigen Behörde nach Möglichkeit abzuliefern. Im Falle von Nichtunionswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass es sich um einfuhrabgabepflichtige Nichtunionswaren handelt und dass die Waren daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu gestellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Kann die Ware wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Behörde zu erstatten.

(5) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

Anlage 1**Verordnung betreffend Kriegsmaterial**
(Kriegsmaterialverordnung)

Auf Grund des [§ 2 des Bundesgesetzes vom 18. Oktober 1977](#), BGBl. Nr. 540, über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

§ 1. Als Kriegsmaterial sind anzusehen:**I. Waffen, Munition und Geräte**

1.
 - a) Halbautomatische Karabiner und Gewehre, ausgenommen Jagd- und Sportgewehre; vollautomatische Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinenkarabiner und Maschinengewehre.
 - b) Maschinenkanonen, Panzerbüchsen, Panzerabwehrrohre oder ähnliche Panzerabwehrwaffen.
 - c) Läufe, Verschlüsse und Lafetten für Kriegsmaterial der lit. a und b.
 - d) Gewehrpatronen mit Vollmantel spitzen- oder Vollmantelhalbspitzen geschoß, Kaliber .308 (7,62 x 51 mm) und Kaliber .223; sonstige Gewehrpatronen mit Vollmantel geschoß, ausgenommen Jagd- und Sportpatronen; Munition mit Leuchtspur-, Rauch-, Markierungs-, Hartkern-, Brand- und Treibspiegel geschoß sowie Gewehrgranaten für Kriegsmaterial der lit. a, ausgenommen Knallpatronen; Munition für Kriegsmaterial der lit. b.
2.
 - a) Raketen (gelenkt oder ungelenkt) und andere Flugkörper mit Waffenwirkung.
 - b) Startanlagen (Abschußrampen, Abschußrohre, elektrische und mechanische Abschußvorrichtungen) sowie Kontroll- und Lenkeinrichtungen für Kriegsmaterial der lit. a; Raketenwerfer.
 - c) Gefechtsköpfe, Zielsuchköpfe, Sprengköpfe, Zünder, Antriebsaggregate, Treibladungen und Treibsätze für Kriegsmaterial der lit. a.

3.

- a) Haubitzen, Mörser und Kanonen aller Artikel
- b) Rohre, Verschlüsse und Lafetten für Kriegsmaterial der lit. a.
- c) Munition, insbesondere Granatpatronen, Geschoßpatronen und Granaten, für Kriegsmaterial der lit. a.
- d) Kartuschen (ausgenommen Knallkartuschen), Geschosse, Treibladungen und Treibsätze, Zünder und Zündladungen für Kriegsmaterial der lit. c.

4.

- a) Granat-, Minen-, Nebel- und Flammenwerfer; Granatgewehre.
- b) Rohre, Verschlüsse, Bodenplatten, Zweibeine und Gestelle für Kriegsmaterial der lit. a.
- c) Munition, insbesondere Wurfgranaten, Wurfminen, Nebelwurfkörper und Flammöl, für Kriegsmaterial der lit. a sowie Handgranaten.
- d) Zünder, Treibladungen und Treibsätze für Kriegsmaterial der lit. c.

5.

- a) Minen, Bomben und Torpedos.
- b) Zünder, Gefechtsköpfe, Zielsuchköpfe, Antriebsaggregate und Treibsätze für Kriegsmaterial der lit. a.
- c) Minenverlegegeräte, einschließlich Vorrichtungen zum Verschießen oder Abwerfen von Minen und Minenräumgeräte; Torpedoabschußrohre und Verschlüsse für diese.

6.

- a) Pioniersprengmittel, wie Pioniersprengkörper, Pioniersprengbüchsen, Hohlladungen, Prismenladungen (Schneidladungen), Sprengrohre und Minenräumbänder, sofern sie ausschließlich für den Kampfeinsatz bestimmt sind.
- b) Zünder für Kriegsmaterial der lit. a.

7.

- a) Radioaktive, biologische und chemische Kampfstoffe und -mittel.
- b) Anlagen, Vorrichtungen und Geräte zur Verbreitung von Kriegsmaterial der lit. a.

8. Für den militärischen Gebrauch speziell entwickelte und gefertigte elektronische oder optronische Geräte zur Nachrichtenübermittlung, Zielerfassung, Zielbeleuchtung, Zielmarkierung, Zielverfolgung, Feuerleitung, Aufklärung, Beobachtung und Überwachung.

II. Kriegslandfahrzeuge

- a) Kampfpanzer und sonstige militärische Kraftfahrzeuge, die durch Bewaffnung, Panzerung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet sind.
- b) Türme und Wannen für Kriegsmaterial der lit. a.

III. Kriegsluftfahrzeuge

- a) Luft- und Raumfahrzeuge, die durch Bewaffnung, Ausrüstung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet sind.
- b) Zellen und Triebwerke für Kriegsmaterial der lit. a.

IV. Kriegswasserfahrzeuge

- a) Oberwasserkriegsschiffe, Unterseeboote und sonstige Wasserfahrzeuge, die durch Bewaffnung, Panzerung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet sind.
- b) Rümpfe, Türme, Brücken und atomare Antriebsaggregate für Kriegsmaterial der lit. a.

V. Maschinen und Anlagen

Maschinen und Anlagen, die ausschließlich zur Erzeugung von Kriegsmaterial geeignet sind.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

Anlage 2

Erläuterungen zur Verordnung betreffend Kriegsmaterial

Zu § 1 Artikel I Z 1 lit. a Kriegsmaterialverordnung:

1. **Halbautomatische Karabiner und Gewehre** sind solche, die nur für „Einzelfeuer“ aber nicht für „Reihen(Dauer)-feuer“ eingerichtet sind. Für die Abgabe jedes einzelnen Schusses ist eine Betätigung der Abzugsvorrichtung erforderlich.

Halbautomatische Karabiner und Gewehre sind im Regelfall Kriegsmaterial.

Als Kriegsmaterial gelten ua. folgende halbautomatische Schusswaffen:

- GM1, Kal. 7,62 x 63 mm;
- KM1, Kal. .30 M1 Carbine;
- SAM 180, Kal. .22 long rifle;
- Gewehr Colt AR 15, Kal. .223;
- Armscorp national match M 14 Kal. 7,62 mm Winchester;
- Armscorp Service Grade M14 semi-automatic rifle Kal. 7,62 mm Winchester;
- M36 sniper rifle Kal. 7,62 mm;
- Beretta AR70 (AR70 sport) semi automatic Kal. .223 (= 5,56 mm);
- Ruger mini thirty Kal. 7,62 mm;
- Ruger mini-14/5 (K-mini-14/5F, mini-14/5R, mini-14/5 RF) Kal. .223 (= 5,56 mm);
- Imi/Hadar II, halbautomatische Selbstladebüchse Kal. 7,62 mm Winchester;
- UZI-carbine und mini-UZI-carbine halbautomatische Karabiner Kal. 9 mm Parabellum;
- Valmet hunter-semi-automatic-rifle Kal. 7,62 mm Winchester;
- Daewoo-Selbstladeflinte usas-12, halb- (und voll-) automatisches Schrotgewehr Kal. 12 x 70 mm;
- Walther Wa-2000 Kal. .300 Winchester oder 7,62 mm Winchester.

Kein Kriegsmaterial sind ua.:

- a) halbautomatische Kleinkalibergewehre für Patronen des Kalibers .22 mit Randfeuerzündung;

- b) halbautomatische Gewehre für Patronen mit Zentralfeuerzündung, sofern das Magazin einen festen Bestandteil (nicht abnehmbar) der Waffe bildet und nicht mehr als 5 Patronen aufnehmen kann;
- c) der Remington „Wood(s)master“; das Gewehr Winchester 100; das Gewehr FN (Browning Selbstladebüchse BAR); die Selbstladebüchsen Heckler und Koch SL6, SL7 und 770 ¹⁾
- d) halbautomatische Schrotgewehre (Flinten).

Die unter a) bis d) angeführten Schusswaffen gelten allerdings nur dann nicht als Kriegsmaterial, wenn sie keine typisch militärischen Merkmale wie etwa Zweibein, Bajonetthaltevorrichtung, Mündungsfeuerdämpfer, Griffstück, abnehmbaren, ausziehbaren oder klappbaren Kolben aufweisen.

2. **Vollautomatische Gewehre** sind solche, die nur für „Reihenfeuer“ oder sowohl für „Reihenfeuer“ als auch für „Einzelfeuer“ eingerichtet sind.

Maschinenpistolen und **Maschinengewehre** sind stets für (bzw. auch für) „Reihenfeuer“ eingerichtet und gelten daher als vollautomatische Schusswaffen.

Vollautomatische Gewehre, Maschinenpistolen und Maschinengewehre sind ausnahmslos Kriegsmaterial. Sie bleiben auch dann Kriegsmaterial, wenn durch mechanische Eingriffe die Abgabe von „Reihenfeuer“ verhindert wird.

3. Gewehre und Karabiner mit (händischem) Repetiersystem sind kein Kriegsmaterial.

Zu § 1 Artikel I Z 1 lit. c Kriegsmaterialverordnung:

- 1. Läufe und Verschlüsse von als Kriegsmaterial eingestuften halbautomatischen Karabinern und Gewehren, ferner von vollautomatischen Gewehren, Maschinenpistolen und Maschinengewehren sind Kriegsmaterial.
- 2. Sind an sich als Kriegsmaterial eingestufte halbautomatische Karabiner und Gewehre, ferner Maschinenpistolen und Maschinengewehre schadhaft, unvollständig oder nicht mehr funktionsfähig, so gelten sie, wenn sie wenigstens einen Lauf oder einen Verschluss aufweisen, dennoch als Kriegsmaterial.

Zu § 1 Artikel I Z 1 lit. d Kriegsmaterialverordnung:

- 1. Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoß mit dem Kaliber .308 (= 7,62 x 51 mm) und dem Kaliber .223 (= 5,56 x 45 mm) sind, ohne dass es einer weiteren technischen oder rechtlichen Überprüfung bedarf, Kriegsmaterial. Es spielt hiebei keine Rolle, ob es sich

um ein Vollmantel spitzen- oder um ein Vollmantel halb spitzen geschoß handelt. Nicht unter den Kriegsmaterialbegriff fallen sämtliche Arten von Patronen mit „Teilmantel geschoß“.

Von den sonstigen Gewehrpatronen mit Vollmantel geschoß (und Weichkern) gelten derzeit insbesondere folgende als Kriegsmaterial:

- Kaliber 4,32 x 35 mm hülsenlos
- Kaliber 4,6 x 36 mm = .171
- Kaliber 4,7 x 21 mm hülsenlos
- Kaliber 4,7 x 33 mm hülsenlos = 4,73 x 33 mm
- Kaliber 4,85 x 49 mm = .191 in British = 4,85 mm British XP = 4,85 mm SAA
- Kaliber 5,45 x 39 mm = 5,45 mm x 39,5 mm = 5,45 mm Soviet
- Kaliber 5,56 x 35 mm hülsenlos
- Kaliber 5,56 x 45 mm (Nato) = .223 Remington
- Kaliber 6 x 45 mm = XM 732 (US)
- Kaliber 6,5 x 50 mm = 6,5 mm Arisaka
- Kaliber 6,5 x 52 mm
- Kaliber 6,5 x 55 mm = 6,5 mm Swedish Mauser = m/96
- Kaliber 7 x 43 mm = .280 British
- Kaliber 7 x 57 mm = 7 mm Spanish Mauser
- Kaliber 7,5 x 54 mm = 7,5 mm French MAS
- Kaliber 7,5 x 55 mm = 7,51 x 55 mm = 7,5 x 54 mm Swiss = 7,5 mm Swiss
- Kaliber 7,62 x 33 mm Carbine = .30 M1 Carbine
- Kaliber 7,62 x 39 mm Kalaschnikov = M 43 (UdSSR)
- Kaliber 7,62 x 45 mm = 7,62 x 44 mm = M 52 (CS)
- Kaliber 7,62 x 51 mm = .308 Winchester = 7,62 mm Nato
- Kaliber 7,62 x 54R = 7,62 mm Russian = 7,62 mm Mosin Nagant = 7,62 + 53R
- Kaliber 7,62 x 63 mm = .30 M1 Rifle = .30-06 Springfield
- Kaliber 7,65 x 54 mm = 7,65 x 53 mm = 7,65 mm Argentine Mauser
- Kaliber 7,7 x 56R = .303 British
- Kaliber 7,7 x 58 mm = 7,7 mm Arisaka
- Kaliber 7,92 x 33 mm = 7,92 mm kurz

- Kaliber 7,92 x 57 mm = 7,92 mm Mauser = 8 mm Mauser = 8 x 57 IS = 8 x 57 JS
(Es handelt sich ua. um die Munition für den Karabiner 98k)
- Kaliber 8mm Mauser = 7,92 x 57 mm (siehe oben)
- Kaliber 8 x 50R (Lebel)
- Kaliber 8 x 57 IS = 7,92 x 57 mm (siehe oben)
- Kaliber 8 x 57 JS = 7,92 x 57 mm (siehe oben)
- Kaliber 8 x 59 mm = M 35 (Italien)
- Kaliber 8 x 63 mm = 8 mm Bofors (m/32)
- Kaliber 8,58 x 71 mm
- Kaliber 12,7 x 77 mm = .50 Spotting Rifle
- Kaliber 12,7 x 81 mm = 12,7 x 80 SR
- Kaliber 12,7 x 99 mm = .50 Browning M2
- Kaliber 12,7 x 108 mm = .12,7 x 107 mm = 12,7 mm Soviet
- Kaliber 13,2 x 99 mm
- Kaliber 14,5 x 114 mm = 14,5 mm Soviet
- Kaliber 14 x 104 mm
- Kaliber 15 x 115 mm
- Kaliber .30 M1 Rifle = .30-06 Springfield = 7,62 x 63 mm = .30 Garand M1 Rifle
- Kaliber .30 M1 Carbine = 7,62 x 33 mm
- Kaliber .30-06 Springfield = 7,62 x 63 mm mit .223 Accelerator Vollmantelgeschoß in Treibspiegel
- Kaliber .50 Browning M2 = 12,7 x 99 mm
- Kaliber .50 Spotting Rifle = 12,7 x 77 mm
- Kaliber .171 = 4,6 x 36 mm
- Kaliber .191 in British = 4,85 x 49 mm (s.o)
- Kaliber .223 Remington = 5,56 x 45 mm
- Kaliber .223 hülsenlos (USEL)
- Kaliber .280 British = 7 x 43 mm
- Kaliber .303 British = 7,7 x 56 R
- Kaliber .308 Winchester = 7,62 x 51 mm = 7,62 mm Nato

**Nicht als Kriegsmaterial wurden insbesondere folgende Gewehrpatronen
(auch wenn mit Vollmantelgeschoß ausgestattet) eingestuft:**

- Kaliber 5,6 x 50 mm Magnum
- Kaliber 5,6 x 50R Magnum
- Kaliber 5,6 x 52R Savage
- Kaliber 5,6 x 57 mm
- Kaliber 5,6 x 57R
- Kaliber 6 mm Flobert Randfeuerpatrone
- Kaliber 6 x 60 mm = .236 Lee Navy = 6 mm Lee Navy
- Kaliber 6,5 mm Super Nye
- Kaliber 6,5 x 53R = 6,5 x 54R = 6,5 mm Dutch Mannlicher = 6,5 mm Romanian Mannlicher
- Kaliber 6,5 x 54 mm = 6,5 mm Greek Mannlicher
- Kaliber 6,5 x 57 mm
- Kaliber 6,5 x 57R
- Kaliber 6,5 x 58 mm
- Kaliber 6,5 x 58R
- Kaliber 6,5 x 68 mm
- Kaliber 6,5 x 68R
- Kaliber 7mm Remington Magnum
- Kaliber 7 mm Weatherby Magnum
- Kaliber 7 x 57R
- Kaliber 7 x 64 mm = 7 x 65R
- Kaliber 7 x 65R = 7 x 64 mm
- Kaliber 7,35 mm Carcano = 7,35 x 51 mm = 7,35 x 52 mm
- Kaliber 7,62 x 59R = .30-40 Krag
- Kaliber 7,92 x 57J = 8 x 57 J = 8 x 57 I
- Kaliber 8 x 50R Mannlicher
- Kaliber 8 x 53R Murata
- Kaliber 8 x 56R (Mannlicher) = M 30 (Österreich) = M 31 (Ungarn)
- Kaliber 8 x 57J = 7,92 x 57J (siehe oben)
- Kaliber 8 x 57IR = 8 x 57 JR

- Kaliber 8 x 57 JRS = 8 x 57 IRS
- Kaliber 8 x 58R = 8 x 58R Danish Krag
- Kaliber 8 x 64 mm
- Kaliber 8 x 68 S
- Kaliber 8,2 x 53R E 380 (Finnland)
- Kaliber 9 x 57 mm
- Kaliber 9,3 x 62 mm
- Kaliber 9,3 x 64 mm Brenneke
- Kaliber 9,372R
- Kaliber 9,3 x 74R
- Kaliber 15,24 mm = .600 Nitro Express
- Kaliber .22 LfB Randfeuerpatrone
- Kaliber .22 Winchester Magnum
- Kaliber .22 Winchester Auto
- Kaliber .22 Winchester RF
- Kaliber .22 Remington Auto
- Kaliber .22 Hornet
- Kaliber .22-250 Remington
- Kaliber .30-30 Winchester
- Kaliber .30-40 Krag = 7,62 x 59 R
- Kaliber .222 Remington = 5,56 mm
- Kaliber .222 Remington Magnum
- Kaliber .224 Weatherby Magnum
- Kaliber .236 Lee Navy = 6 x 60 mm = 6 mm Lee Navy
- Kaliber .240 Weatherby Magnum
- Kaliber .243 Winchester
- Kaliber .257 Weatherby Magnum
- Kaliber .270 Weatherby Magnum
- Kaliber .270 Winchester
- Kaliber .300 Weatherby Magnum
- Kaliber .300 Winchester Magnum

- Kaliber .338 Winchester Magnum
 - Kaliber .340 Weatherby Magnum
 - Kaliber .375 Holland & Holland Magnum
 - Kaliber .378 Weatherby Magnum
 - Kaliber .458 Winchester Magnum
 - Kaliber .460 Weatherby Magnum
 - Kaliber .470 Nitro Express
 - Kaliber .600 Nitro Express = 15,24 mm
2. Gewehrpatronen mit Rauchgeschoß, Markierungsgeschoß, Hartkerngeschoß und Brandgeschoß sind uneingeschränkt Kriegsmaterial. Gewehrpatronen mit Leuchtpurgeschoß oder mit Treibspiegelgeschoss können, müssen aber nicht Kriegsmaterial sein.
 3. Kein Kriegsmaterial sind Gewehrpatronen Kaliber .22 long rifle mit Leuchtpurgeschoß und Schrotpatronen mit Leuchtpurgeschoß.

Zu § 1 Artikel I Z 3 lit. a und b Kriegsmaterialverordnung:

1. Geschütze aller Art sowie die dazugehörigen Rohre, Verschlüsse und Lafetten gelten als Kriegsmaterial, wobei es auf den Erhaltungszustand, die Vollständigkeit und die Verwendbarkeit nicht ankommt.
2. Schnittmodelle und Attrappen gelten nicht als Kriegsmaterial.

Zu § 1 Artikel I Z 3 lit. c und d Kriegsmaterialverordnung:

Im Rahmen der Geschützmunition sei insbesondere auf die „Granatpatronen“ und die „Geschoßpatronen“ hingewiesen. Sie bestehen aus der Patronenhülse samt Zündvorrichtung und Treibladung und

- a) der Granate mit (zumeist) der Sprengladung und dem Zünder oder
- b) dem Geschoß (an Stelle der Granate).

Hievon sind Kriegsmaterial:

- aa) die komplette Granatpatrone, sowie die komplette Geschoßpatrone;
- bb) die Granate mit Ladung und Zünder;
- cc) die Granate mit Ladung ohne Zünder;
- dd) der Granatkörper ohne Ladung mit Zünder;

- ee) der Zünder
- ff) die Patronenhülse samt Zündvorrichtung und Treibladung (Kartusche);
- gg) das Geschoß (Vollgeschoß, Hartkerngeschoß).

Kein Kriegsmaterial sind hingegen:

- aa) der Granatkörper (ohne Ladung und ohne Zünder);
- bb) das Zündergehäuse (ohne explosive Stoffe);
- cc) die Patronenhülse ohne Treibladung;
- dd) die Knallkartusche (Patronenhülse samt Zündvorrichtung und Knallsatz).

Zu § 1 Artikel I Z 4 lit. c und d Kriegsmaterialverordnung:

Hinsichtlich der (gebräuchlichsten Typen von) Handgranaten gilt im Einzelnen Folgendes:

Kriegsmaterial sind

- a) die komplette Handgranate (mit Sprengstoff und Zünder);
- b) der Handgranatenkörper mit Sprengstoff (ohne Zünder);
- c) die Übungshandgranate mit Zünder;
- d) der Zünder (auch wenn er keine Sprengkapsel aufweist).

Kein Kriegsmaterial sind

- a) der bloße Handgranatenkörper (ohne Sprengstoff und ohne Zünder);
- b) die zum Zünder gehörende Sprengkapsel (diese ist vielmehr ein sprengkräftiges Zündmittel).

Zu § 1 Artikel I Z 5 lit. a Kriegsmaterialverordnung:

Die bloßen, meist metallischen Gehäuse (Körper) von Minen und Bomben sind, wenn sie weder Sprengstoff enthalten noch mit Zündern versehen sind, kein Kriegsmaterial.

¹⁾ Die Selbstladebüchsen Heckler und Koch 770 existieren auch in einer als Kriegsmaterial anzusehenden Ausführung mit Mündungsfeuerdämpfer (siehe Anlage 4 Z 7).

Anlage 3

Liste der Waren, die den Beschränkungen des Kriegsmaterialgesetzes unterliegen, geordnet nach KN- Codes

Bei den in dieser Anlage angeführten KN-Codes ist die Nacherfassung von den Beschränkungen (ex-Position) im *Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7499“ anzugeben.*

Warenkatalog

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 2710	Flammöle (für Flammenwerfer), d. i. eine Zubereitung aus 90 bis 95 % Benzin und 5 bis 10 % Natriumpalmitat als Verdicker
ex 3601 00 00	Treibladungen und Treibsätze für Raketen und andere Flugkörper mit Waffenwirkung, für Minen, Bomben und Torpedos sowie für die Munition für Haubitzen, Mörser und Kanonen aller Art, für Granat-, Minen- und Nebelwerfer und für Granatgewehre
ex 3603 00 90	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zündladungen für die Munition von Haubitzen, Mörsern und Kanonen aller Art ▪ Zünder für Pioniersprengmittel (wie Pioniersprengkörper, Pioniersprengbüchsen, Hohlladungen, Prismen- bzw. Schneidladungen, Sprengrohre und Minenräumbänder), sofern die Sprengmittel selbst ausschließlich für den Kampfeinsatz bestimmt sind
ex 3604 90 00	Lawinenabschussraketen
ex 7308 10 00	Brücken für Oberwasserkriegsschiffe, Unterseeboote und sonstige Wasserfahrzeuge, die durch Bewaffnung, Panzerung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet sind
ex 7308 20 00	Türme für Oberwasserkriegsschiffe, Unterseeboote und sonstige Wasserfahrzeuge, die durch Bewaffnung, Panzerung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet sind
ex 8401	Waren dieser Position für atomare Antriebsaggregate für Oberwasserkriegsschiffe, Unterseeboote und sonstige Wasserfahrzeuge, die durch Bewaffnung, Panzerung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet sind
ex 8402	Waren dieser Position für atomare Antriebsaggregate für Oberwasserkriegsschiffe, Unterseeboote und sonstige Wasserfahrzeuge, die durch Bewaffnung, Panzerung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet sind

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 8406 10 00	Turbinen für atomare Antriebsaggregate für Oberwasserkriegsschiffe, Unterseeboote und sonstige Wasserfahrzeuge, die durch Bewaffnung, Panzerung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet sind
ex 8407 10	Triebwerke für Luftfahrzeuge, die durch Bewaffnung, Ausrüstung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet sind und Antriebsaggregate für andere Flugkörper mit Waffenwirkung sowie für Minen, Bomben und Torpedos
ex 8411	Triebwerke für Luft- und Raumfahrzeuge, die durch Bewaffnung, Ausrüstung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet sind und Antriebsaggregate für Raketen und andere Flugkörper mit Waffenwirkung sowie für Minen, Bomben und Torpedos
ex 8412 10	Triebwerke für Luft- und Raumfahrzeuge, die durch Bewaffnung, Ausrüstung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet sind und Antriebsaggregate für Raketen und andere Flugkörper mit Waffenwirkung sowie für Minen, Bomben und Torpedos
ex 8501	Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate, für Antriebsaggregate für Torpedos
ex 8503 00	Teile für Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate, für Antriebsaggregate für Torpedos
ex 8701	militärische Kraftfahrzeuge, die durch Bewaffnung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet sind (darunter fallen auch Kettenzugmaschinen für Geschütze)
ex 8702	militärische Kraftfahrzeuge, die durch Bewaffnung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet sind
ex 8703	militärische Kraftfahrzeuge, die durch Bewaffnung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet sind
ex 8704	militärische Kraftfahrzeuge, die durch Bewaffnung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet sind
ex 8705 90 80	militärische Kraftfahrzeuge, die durch Bewaffnung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet sind
ex 8710 00 00	Panzer aller Art und Türme und Wannen für solche Panzer
ex 8801	Luftfahrzeuge, die durch Bewaffnung, Ausrüstung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet sind
ex 8802	Luft- und Raumfahrzeuge, die durch Bewaffnung, Ausrüstung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet sind

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 8803	Zellen (d. s. die Summe von Tragwerk, Rumpfwerk und Leitwerk) für Luft- und Raumfahrzeuge, die durch Bewaffnung, Ausrüstung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet sind
ex 8906 00	Oberwasserkriegsschiffe, Unterseeboote und sonstige Wasserfahrzeuge, die durch Bewaffnung, Panzerung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet sind sowie Rümpfe für diese
ex 9301 00 00	<p>Kriegswaffen dieser Position, und zwar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="414 608 1399 687">▪ halbautomatische Gewehre (auch Karabiner), ausgenommen Jagd- und Sportgewehre <li data-bbox="414 698 1399 777">▪ vollautomatische Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinenkarabiner und Maschinengewehre <li data-bbox="414 788 1399 866">▪ Maschinenkanonen, Panzerbüchsen, Panzerabwehrrohre oder ähnliche Panzerabwehrwaffen <li data-bbox="414 878 1399 979">▪ Startanlagen (Abschussrampen, Abschussrohre, elektrische und mechanische Abschussvorrichtungen) für Raketen (gelenkt oder ungelenkt) und andere Flugkörper mit Waffenwirkung <li data-bbox="414 990 1399 1024">▪ Raketenwerfer <li data-bbox="414 1035 1399 1069">▪ Haubitzen, Mörser und Kanonen aller Art <li data-bbox="414 1080 1399 1114">▪ Granat-, Minen-, Nebel- und Flammenwerfer <li data-bbox="414 1125 1399 1158">▪ Granatgewehre <li data-bbox="414 1170 1399 1203">▪ Torpedoabschussrohre <li data-bbox="414 1215 1399 1293">▪ Minenverlegegeräte, einschließlich Vorrichtungen zum Verschießen oder Abwerfen von Minen und Minenräumgeräte
ex 9305	<p>Teile und Zubehör für Waren der Positionen 9301 bis 9304, und zwar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="414 1405 1399 1585">▪ Läufe, Verschlüsse und Lafetten für halbautomatische Karabiner und Gewehre (ausgenommen Jagd- und Sportgewehre), vollautomatische Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinenkarabiner, Maschinengewehre, Maschinenkanonen, Panzerbüchsen, Panzerabwehrrohre oder ähnliche Panzerabwehrwaffen <li data-bbox="414 1596 1399 1675">▪ Rohre, Verschlüsse und Lafetten für Haubitzen, Mörser und Kanonen aller Art <li data-bbox="414 1686 1399 1765">▪ Rohre, Verschlüsse, Bodenplatten, Zweibeine und Gestelle für Granat-, Minen-, Nebel- und Flammenwerfer sowie für Granatgewehre <li data-bbox="414 1776 1399 1810">▪ Verschlüsse für Torpedoabschussrohre
ex 9306	<p>Bomben, Granaten, Torpedos, Minen, Raketen, Patronen und andere Munition und Geschosse, und zwar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="414 1922 1399 1989">▪ Gewehrpatronen mit Vollmantel spitzen- oder Vollmantel halb spitzen geschoss, Kaliber .308 (7,62 x 51 mm) und Kaliber .223

KN-Code	Warenbezeichnung
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ sonstige Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoß, ausgenommen Jagd- und Sportpatronen ▪ Munition mit Leuchtspur-, Rauch-, Markierungs-, Hartkern-, Brand- und Treibspiegelgeschoss sowie Gewehrgranaten für halbautomatische Karabiner und Gewehre (ausgenommen Jagd- und Sportgewehre), vollautomatische Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinenkarabiner und Maschinengewehre, ausgenommen Knallpatronen ▪ Munition für Maschinenkanonen, Panzerbüchsen, Panzerabwehrrohre oder ähnliche Panzerabwehrwaffen ▪ Munition, insbesondere Granatpatronen, Geschoßpatronen und Granaten, für Haubitzen, Mörser und Kanonen aller Art ▪ Kartuschen (ausgenommen Knallkartuschen), Geschosse und Zünder für die Munition für Haubitzen, Mörser und Kanonen aller Art ▪ Munition, insbesondere Wurfgranaten, Wurfminen und Nebelwurfkörper, für Granat-, Minen- und Nebelwerfer ▪ Zünder für die Munition für Granat-, Minen- und Nebelwerfer ▪ Handgranaten ▪ Minen, Bomben und Torpedos ▪ Zünder, Gefechtsköpfe und Zielsuchköpfe für Minen, Bomben und Torpedos ▪ Pioniersprengmittel, wie Pioniersprengkörper, Pioniersprengbüchsen, Hohlladungen, Prismenladungen (Schneidladungen), Sprengrohre und Minenräumbänder, sofern sie ausschließlich für den Kampfeinsatz bestimmt sind ▪ Raketen (gelenkt und ungelenkt) und andere Flugkörper mit Waffenwirkung ▪ Gefechtsköpfe, Zielsuchköpfe, Sprengköpfe und Zünder für Raketen und andere Flugkörper mit Waffenwirkung
sowie	<ul style="list-style-type: none"> ▪ für den militärischen Gebrauch speziell entwickelte und gefertigte elektronische oder optronische (opto-elektronische) Geräte zur Nachrichtenübermittlung, Zielerfassung, Zielbeleuchtung, Zielmarkierung, Zielverfolgung, Feuerleitung, Aufklärung, Beobachtung und Überwachung ▪ Kontroll- und Lenkeinrichtungen für Raketen und andere Flugkörper mit Waffenwirkung ▪ radioaktive, biologische und chemische Kampfstoffe und -mittel sowie Anlagen, Vorrichtungen und Geräte zu ihrer Verbreitung ▪ Maschinen und Anlagen, die ausschließlich zur Erzeugung von Kriegsmaterial geeignet sind

Anlage 4

Klassifizierung bestimmter Waren als Kriegsmaterial

1. Schusswaffe M 61 Skorpion, Kal. 7,65 mm

Bei dieser Schusswaffe, einem tschechischen Erzeugnis, handelt es sich um eine **Maschinenpistole**, die folgende, für militärische Schusswaffen typische Merkmale aufweist:

Verstellbares Visier, Magazin mit einem Fassungsraum über das bei Pistolen übliche Maß (20 Patronen), Dauerfeuereinrichtung (wenn auch nicht funktionsfähig), Verschlussfangeinrichtung, Griffstücke, leichte Zerlegbarkeit, klappbare Schulterstücke und die Möglichkeit der Kadenzveränderung.

Von dieser Waffe, aus der nur Einzelfeuer abgegeben werden kann, existiert auch eine vollautomatische, zur Abgabe von Dauerfeuer geeignete Version.

2. Schusswaffe AMERICAN 180, Kaliber 22 = 5,6 mm, long rifle

Bei dieser Schusswaffe, einem österreichischen Erzeugnis, handelt es sich um eine **Maschinenpistole**, die folgende, für militärische Schusswaffen typische Merkmale aufweist:

Spezielles Dioptervisier, Trommel- bzw. Tellermagazin mit einem Fassungsraum von 177 Patronen, Dauerfeuereinrichtung, Griffstück, leichte Abnehmbarkeit des Schaftes, hohe Schusskadenz, Kühlrippen am Lauf, Masseverschluss und seitlich angebrachte Tragevorrichtung.

3. MAUSER-Schnellfeuerpistole Modell 1932 (auch Modell 712 genannt)

Bei dieser Schusswaffe handelt es sich um eine **Maschinenpistole**. Auf Grund ihres konstruktiven Aufbaus ist die Waffe für Dauerfeuer bestimmt, wobei es unerheblich bleibt, wenn durch nachträgliche Änderungen nur Einzelfeuer möglich ist.

4. Schusswaffe „Champ“ Kal. 9 mm

Bei dieser Schusswaffe, einem amerikanischen Erzeugnis, handelt es sich um eine **Maschinenpistole**. Auf Grund ihres konstruktiven Aufbaus ist die Waffe für Dauerfeuer bestimmt. Die Länge der Waffe beträgt je nach Type 17,5 bis 20 cm. Zum Unterschied zu den üblichen Maschinenpistolen wird die Waffe horizontal statt vertikal gehalten. Die beiden Griffe, der Pistolengriff mit dem daraus hervorragenden Magazin und ein zusätzlicher

Handgriff, liegen daher rechts und links seitlich vom Lauf. Die Patronenhülsen werden nach unten ausgeworfen.

5. Schusswaffe UZI-Pistole Kal. 9 mm Para

Bei dieser halbautomatischen Schusswaffe, einem israelischen Erzeugnis, handelt es sich um eine **Maschinenpistole**. Das Grundmodell der Waffe ist vollautomatisch; für die halbautomatische Version – Länge ca. 24 cm – wurde lediglich die Abzugsgruppe ausgetauscht, während Lauf und Verschluss unverändert blieben.

6. Gewehr UNIQUE F 11 Kal. .22 l.r.

Bei diesem halbautomatischen Kleinkalibergewehr handelt es sich um eine **militärische Waffe** (Kopie eines Sturmgewehres). Die Waffe – ein halbautomatischer Rückstoßlader – weist typische militärische Merkmale auf (abschraubbarer Mündungsfeuerdämpfer, Pistolengriff und Anbringungsvorrichtung für Zweibein).

7. Gewehre HK 630, HK 770 und HK 940 mit Mündungsfeuerdämpfer

Die in Deutschland hergestellten halbautomatischen Gewehre (Selbstladebüchsen) mit den Modellbezeichnungen HK 630, HK 770 und HK 940 werden auch in einer Ausführung mit „Mündungsfeuerdämpfer“ erzeugt. Das Vorhandensein eines Mündungsfeuerdämpfers ist daran zu erkennen, dass das Gewehr in der Nähe der Laufmündung Öffnungen (meist Schlitze) aufweist. Obwohl diese Schusswaffen als Grundmodell für die Jagd entwickelt wurden, weisen sie, versehen mit Mündungsfeuerdämpfer, ein typisches militärisches Merkmal auf; in dieser Ausführung sind sie daher als **militärische Waffen** anzusehen.

8. Pistolen Trejo Modelo 1 und Modelo 2 Especial

Bei den Pistolen Kal. 22 l.r. mit den Bezeichnungen Trejo Modelo 1 und Trejo Modelo 2 Especial (Länge 166 bzw. 202 mm), einem mexikanischen Erzeugnis, handelt es sich um Waffen mit einer Dauerfeuereinrichtung und demnach um **Maschinenpistolen**.

9. FN Selbstladegewehr (SAFN) Modell 1949, Kal. 7,29 mm

Bei diesem halbautomatischen Gasdrucklader handelt es sich um eine Schusswaffe, die für den **militärischen Einsatz** konzipiert und gebaut wurde. Der militärische Charakter der Waffe bleibt ungeachtet nachträglicher Abänderungen bestehen.

10. Schusswaffen im Kaliber 12,7 mm (.50 Browning)

Das in die Nummer 9301 einzureihende Repetiergewehr BARRETT M 90 Kaliber .50 Browning (12,7 x 99 mm) ist ein Repetiergewehr, das für Einzelschüsse bis über 2000 m eingerichtet

ist. Das Kaliber 12,7 mm ist im Regelfall das Kaliber eines überschweren Maschinengewehres. Zu diesem Kaliber gibt es eine Vielzahl von Patronen und Geschossen, die vornehmlich zur Bekämpfung leicht gepanzerter Ziele aus sicherer Entfernung eingesetzt werden (eine 12,7 mm Panzerbrandpatrone kann auf eine Entfernung von 1100 m noch 15 mm Panzerstahl durchschlagen). Weitere Verwendung finden Gewehre dieser Type bei Anti-Terror-Einheiten.

Da die Höchstschiessweite solcher Gewehre ca. 7000 m beträgt, erscheint eine zivile Verwendung nicht möglich, da in Österreich keine zivilen Schießplätze bekannt sind, die einen Gefahrenbereich von 7000 m abdecken bzw. Schussdistanzen über 1000 m zulassen.

Die gegenständliche Waffe BARRETT M 90 sowie auch alle anderen am Markt erhältlichen Waffen des Kalibers .50 Browning (12,7 mm) sind in die Kategorie „**Panzerbüchsen**“ einzustufen und daher als Kriegsmaterial anzusehen.

Derzeit sind folgende Waffen des Kalibers .50 Browning (12,7 mm) bekannt, die in die Kategorie „Panzerbüchsen“ fallen:

- BARRETT M 90 (USA)
- Mc MILLAN (USA)
- AMC (USA)
- MAADI-GRIFFIN (USA)
- GEPARD (Fa. Technica, Ungarn).

11. Nachtsicht-Beobachtungsgeräte/Restlichtverstärker der Typen NS-BI 2,4 – 80, Erg. Nr. 581 und NS-B 3,3 – 80, Erg. Nr. 362, ohne eingebaute/eingespiegelte Strichplatten

Nachtsicht-Beobachtungsgeräte/Restlichtverstärker der Typen NS-BI 2,4 – 80, Erg. Nr. 581 und NS-B 3,3 – 80, Erg. Nr. 362, **ohne** eingebaute/eingespiegelte **Strichplatten** sind als nicht für den militärischen Gebrauch speziell entwickelte und gefertigte optronische Geräte zur Beobachtung zu beurteilen und stellen daher **kein** Kriegsmaterial dar.

Ist in die vorstehend angeführten Geräte allerdings eine Strichplatte eingebaut/eingespiegelt, macht sie dieser Umstand zu militärisch außerordentlich geeigneten Nachtsicht-Zielgeräten, mit denen überaus gute Treffergebnisse zu erzielen sind. In dieser Bauweise handelt es sich um speziell für den militärischen Gebrauch entwickelte und gefertigte Geräte und damit um Kriegsmaterial (siehe auch Z 12).

12. Nachtsicht-Beobachtungsgeräte der Typen NS-BI 2,4 – 80, Erg. Nr. 635 und NS-B 3,3 – 80, Erg. Nr. 362, und Nachtsicht-Zielfernrohre der Type NS-ZF 3,3 – 80, Erg. Nr. 362, mit eingebauten/eingespiegelten Strichplatten

Nachtsicht-Beobachtungsgeräte der Typen NS-BI 2,4 – 80, Erg. Nr. 635 und NS-B 3,3 – 80, Erg. Nr. 362, und Nachtsicht-Zielfernrohre der Type NS-ZF 3,3 – 80, Erg. Nr. 362, **mit** eingebauten/eingespiegelten **Strichplatten** sind auf Grund der technischen Konstruktion und Anwendung als speziell für den militärischen Gebrauch entwickelte und gefertigte Geräte anzusehen und stellen damit Kriegsmaterial dar.

Anlage 5

Deaktivierungskennzeichen

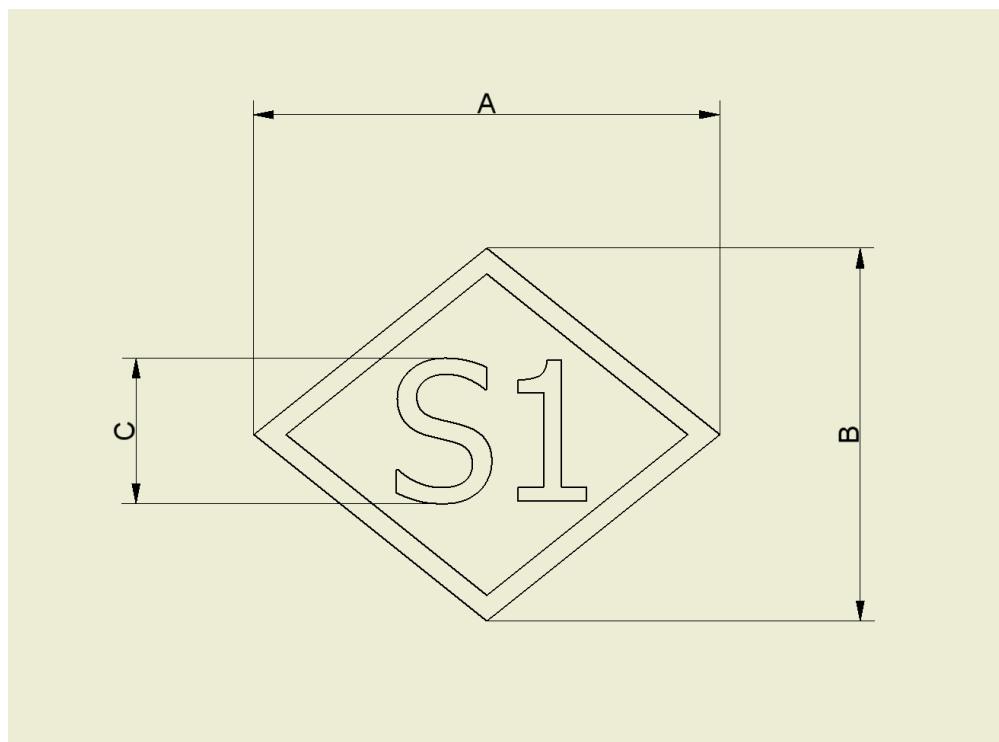
Muster 1: Deaktivierungskennzeichen für ermächtigte Gewerbetreibende

Das Deaktivierungskennzeichen (Rautestempel) für ermächtigte Gewerbetreibende besteht aus einem Rautesymbol und einer innerhalb des Rautesymbols befindlichen Kombination aus lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern nach dem nachstehenden Muster 1. Diese Kombination hat den jeweiligen ermächtigten Gewerbetreibenden, der die Deaktivierungskennzeichnung durchführt, eindeutig zu individualisieren.

Die durch das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport für ein Deaktivierungskennzeichen zu vergebende Buchstaben- und Ziffernkombination hat fortlaufend die Buchstaben S bis Z sowie zu jedem Buchstaben jeweils fortlaufend die Ziffern 0 bis 9 zu enthalten.

Das Deaktivierungskennzeichen ist maßlich wie folgt zu dimensionieren:

- A: 5 bis 10mm
- B: 80% von Maß „A“
- C: Schrifthöhe 2 bis 3,5mm



Muster 2: Deaktivierungskennzeichen von ehemaligem Heeresgut durch Fachorgane des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport

Von den Fachorganen des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport zur Kennzeichnung von ehemaligem Heeresgut sind für das Deaktivierungskennzeichen die Buchstaben „BH“ zu verwenden.

Das Deaktivierungskennzeichen ist maßlich wie folgt zu dimensionieren:

- A: 5 bis 10mm
- B: 80% von Maß „A“
- C: Schrifthöhe 2 bis 3,5mm

